

# Alterswohngruppe Blumengarten

Alterswohngruppe Blumengarten GmbH  
Sälistrasse 16  
5012 Schönenwerd

Tel. 062 849 08 80  
[www.wgbg.ch](http://www.wgbg.ch)

Wohngruppenleitung  
Susanne und Béchir Hassouna

Kantonale Zuständigkeit  
Departement des Innern  
Amt für soziale Sicherheit ASO Solothurn

## **TAXORDNUNG**

gültig ab 01. Januar 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage.....	3
1.1 Grundtaxe und Pflorgetaxe .....	3
1.2 Pflegestufen .....	3
2. Leistungen .....	5
2.1 Leistungen während des Wohngruppen-Aufenthalts.....	5
2.2 Betreuungsleistungen.....	5
2.3 Pflegeleistungen.....	5
2.4 In den Taxen nicht inbegriffene Leistungen .....	6
2.5 Private Auslagen der Bewohnenden (eigene Lebenshaltungskosten) .....	6
2.6 Nicht in der Pflorgetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung.....	7
3. Reduktionen und Zusatzkosten.....	7
4. Leerstandsregelung .....	7
5. Kündigung .....	7
6. Rechtliches .....	8

## 1.1 Grundlage

Die Übergabe der Taxordnung an die Bewohner oder Angehörige gilt als vertragliche Vereinbarung und ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

Als Grundlage für die Taxgestaltung dient das RAI/RUG-System gemäss Weisungen des Regierungsrates sowie der Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn über die Höchsttaxen für das laufende Betriebs- und Rechnungsjahr.

## 1.2 Grundtaxe und Pflorgetaxe

Pensionstaxe	
Hotellerie inkl. Betreuungstaxe	141.00 CHF
Investitionskostenpauschale	26.00 CHF
Ausbildungsbeitrag	2.00 CHF
Total Pensionstaxe	169.00 CHF
Pflorgetaxe	
Beitrag Krankenversicherer	Nach Pflegestufe, siehe Tabelle
Selbstbehalt versicherte Person	
Restkostenfinanzierung	

## 1.3 Pflegestufen

Die Pflorgetaxe sieht zwölf Pflegestufen vor. Auf der folgenden Seite finden sie die Tabelle für das Jahr 2022.

**Individuelle Taxen von 01.01.2022 bis 31.12.2022 (Hotellerie-, Betreuungs- und Pflorgetaxen) mit Beteiligung Einwohnergemeinden: EG = KK**

Betreuung-Pflegestufe	RUG's kalibriert	Hotellerie inkl. Betreuung	InvKos	Ausbildung	Subtotal EL-Max	Total Pflege	Pflege KK	Pflege öff. Hand	Pflege PatBet	Total Heimbewohner	Höchsttaxen 2020/2021
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12
1-a	PA0	141.00	26.00	2.00	169.00	12.25	9.60	0.00	2.65	171.65	181.25
2-b	PA1	141.00	26.00	2.00	169.00	34.85	19.20	0.00	15.65	184.65	203.85
3-c	BA1, PA2	141.00	26.00	2.00	169.00	51.84	28.80	0.00	23.04	192.04	220.84
4-d	BA2, IA1	141.00	26.00	2.00	169.00	75.54	38.40	14.10	23.04	192.04	244.54
5-e	CA1, PB1, PB2	141.00	26.00	2.00	169.00	96.94	48.00	25.90	23.04	192.04	265.94
6-f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2;	141.00	26.00	2.00	169.00	118.39	57.60	37.75	23.04	192.04	287.39
7-g	CA2, IB2; PD1, SE1	141.00	26.00	2.00	169.00	139.79	67.20	49.55	23.04	192.04	308.79
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA	141.00	26.00	2.00	169.00	161.19	76.80	61.35	23.04	192.04	330.19
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	141.00	26.00	2.00	169.00	182.64	86.40	73.20	23.04	192.04	351.64
10-j	PE2, RLB	141.00	26.00	2.00	169.00	204.04	96.00	85.00	23.04	192.04	373.04
11-k	CC2, SE2, SSB	141.00	26.00	2.00	169.00	225.49	105.60	96.85	23.04	192.04	394.49
12-l	RMC; SE3, SSC	141.00	26.00	2.00	169.00	246.89	115.20	108.65	23.04	192.04	415.89

Spalte 6 setzt sich zusammen aus den Spalten 3, 4 + 5

Spalte 7 setzt sich zusammen aus den Spalten 8, 9 + 10

Spalte 9 setzt sich zusammen aus den Spalten 6 + 10

## **2. Leistungen**

### **2.1 Leistungen während des Wohngruppen-Aufenthalts**

- Unterkunft in einem Einer- oder Zweierzimmer
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Toilettenpapier
- Reinigung des Zimmers
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume
- Pflegebett
- Bauseitige Zimmeranschlüsse Festnetztelefonie und TV
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

#### Verpflegung

- Täglich drei Mahlzeiten und zwei Zwischenmahlzeiten
- Diätmenüs auf ärztliche Verordnung
- Freie Konsumation von Tee, Kaffee, Mineralwasser
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

#### Sicherheit

- Bereitschaftsdienst in der Nacht
- Rollator oder Rollstuhl (ohne Sonderanfertigungen)

#### Serviceleistungen

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer Unterstützung (Beratung, Telefonate, Mail)
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Privatwäsche (exkl. Chem. Reinigung)
- Radio- und TV-Gebühr (exkl. Gemeinschaftsanschluss)

### **2.2 Betreuungsleistungen**

Die Betreuungsleistungen sind in der Pensionstaxe enthalten und umfassen:

- Betreuung durch qualifiziertes Pflegepersonal z.B. Gespräche führen oder zuhören, Unterstützen bei der Pflege von sozialen Kontakten
- Alltagsgestaltung und Aktivierung
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Kleinere Besorgungen
- Zugang zur Seelsorge

### **2.3 Pflegeleistungen**

Die Pflegeleistungen sind in der Pflegegabe enthalten und umfassen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs (nach RAI-Einstufung)
- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Pflegematerial, falls durch die Pflegestufe vorgesehen
- Begleitung zum Arzt, falls med. indiziert
- Abgabe von Medikamenten

## **2.4 In den Taxen nicht inbegriffene Leistungen**

- Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Wein, Bier)
- Inbetriebnahme und Anschlussgebühr Telefon
- Fernseher
- Telefonapparat
- Coiffeur
- Fusspflege
- Toilettenartikel (z.B. Zahnpasta, Seife, Shampoo)
- Batterien zu Hörgeräten
- Flickarbeiten an Wäschestücken
- Über der normalen Abnutzung liegenden Schäden in Zimmern und an Einrichtungen
- Hotel- / Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)
- Sämtliche Versicherungskosten (Haftpflicht, Hausrat, etc.)
- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken
- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige
- Entsorgung von privatem Mobiliar
- Botengänge und Transportdienste  
(max. 70 CHF pro Stunde, max. 0.70 CHF / km)
- Begleitung zu Arztbesuchen nicht medizinisch indiziert oder Begleitung bei Behördengang (max. 70 CHF pro Stunde, max. 0.70 CHF / km)

## **2.5 Private Auslagen der Bewohnenden (eigene Lebenshaltungskosten)**

Die folgenden Auslagen werden in der Regel durch die Bewohnenden selbst oder deren Angehörigen bzw. durch Drittpersonen in Auftrag gegeben. Beispielhaft seien aufgeführt (Liste nicht abschliessend):

- Krankenkassenprämien
- Steuern
- Toilettenartikel (z.B. Zahnpasta, Seife, Shampoo, Rasierapparat)
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben (z.B. Lindor-Kugeln, Sugus)
- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration inkl. Blumen
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen
- Restaurantbesuche
- Vermögensverwaltung
- Ausfüllen von Steuererklärungen
- Juristische Unterstützung, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften

## 2.6 Nicht in der Pflorgetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz und ohne ärztliche Verordnung
- Laboruntersuchung
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen
- Podologische Leistungen

## 3. Reduktionen und Zusatzkosten

Reduktionen	pro Tag	pauschal
Reduktion der Pflorgetaxe bei Abwesenheit	Gemäss Pflegestufe	
Reduktion Pensionstaxe planbar, Ferien <sup>1</sup>	12.00 CHF	
Reduktion Pensionstaxe unplanbar, Spital <sup>2</sup>	12.00 CHF	
Reduktion für Unterbringung im Zweierzimmer	10.00 CHF	
Reduktion für kleineres Zimmer	5.00 CHF	
Zusatzkosten	pro Tag	pauschal
Gebühren bei Austritt <sup>3</sup>		300.00 CHF
Gebühren im Todesfall <sup>4</sup>		300.00 CHF
Kleider-Nämeli (Erstausrüstung inkl. aufbügeln)		150.00 CHF
Depot (ausserkantonale)		7000.00 CHF

<sup>1</sup>Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt ab dem 1. Abwesenheitstag. Die Zeit zwischen dem letzten Tag der Abwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr wird nicht verrechnet.

<sup>2</sup>Bei unplanbarer Abwesenheit (z.B. bei Spitalaufenthalt nach Sturz) ab dem 6. Abwesenheitstag. Die Zeit zwischen dem letzten Tag der Abwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr wird nicht verrechnet.

<sup>3</sup>Darin enthalten: Endreinigung des Zimmers und anteilmässige Renovationsarbeiten zur Wiederherstellung des Zimmers. Die Behebung allfälliger durch den Bewohner verursachte Schäden wird separat in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Darin enthalten: Herrichtung des Verstorbenen nach Absprache mit den Angehörigen

Bei Reglementwidrigem Austritt wie Nichteinhaltung der 1-monatigen Kündigungsfrist haftet der Heimbewohner für die daraus entstehenden Kosten sowie für den Einnahmeausfall.

## 4. Leerstandsregelung

Im Todesfall muss das Zimmer innert 14 Tagen geräumt werden. Ohne Wiederbelegung wird die reduzierte Pensionstaxe (95 CHF pro Tag) bis max. 30 Tage verrechnet.

## 5. Kündigung

Die Kündigungsfrist des Pensionsvertrages beträgt 1 Monat.  
Der Pensionsvertrag kann auch kurzfristig aufgelöst werden. In diesem Fall wird eine Leerstandsgebühr von 95 CHF pro Tag erhoben.

## 6. Rechtliches

Ist der Bewohnende oder dessen rechtsgültiger Vertreter mit der Einstufung in die entsprechende Pflegestufe nicht einverstanden, stehen folgende Rechtswege offen:

1. Als erster Schritt ist das Gespräch mit der Heimleitung zu suchen. In diesem Gespräch wird anhand des Bewohnerbeurteilungsforschulars die Einstufung erklärt.
2. Für ein neutrales Beratungsgespräch stehen auch die Regionalen Beratungsstellen der Pro Senectute zu Verfügung. Diese Stelle kann aber bezüglich Einstufungen keine Auskünfte erteilen.
3. Wird die Einstufung vom Inhalt her nicht akzeptiert, kann das Amt für soziale Sicherheit beigezogen werden. Dieses prüft die Pflegestufe und erlässt unter Umständen eine beschwerdefähige Verfügung.
4. Bei Beschwerden, die nicht im Zusammenhang mit der Pflegestufe stehen, kann die Ombudsstelle für soziale Institutionen Kanton SO beigezogen werden.

Ombudsstelle für soziale Institutionen Kanton SO

Schachenallee 29, 5000 Aarau

062 823 11 42 - [ombudsstelle-ag-so@hin.ch](mailto:ombudsstelle-ag-so@hin.ch) - [www.ombudsstelle-so.ch](http://www.ombudsstelle-so.ch)

Die erfolgte Einstufung behält bis zu einem anderslautenden Entscheid ihre Rechtsgültigkeit und ist bei Fälligkeit geschuldet.

Die Taxordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schönenwerd, im November 2021

Die Wohngruppenleitung:

Susanne Hassouna

Béehir Hassouna